

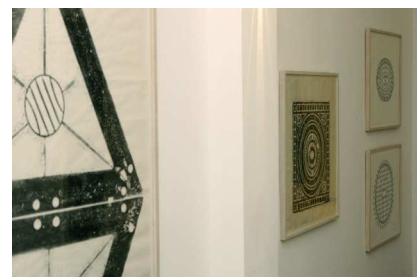


LEINEN & DERICHS ANWALTSSOZIELÄT

MANDANTENBRIEF

Ausgabe

07 | 2010



LEINEN & DERICHS ANWALTSSOZIELÄT



MANDANTENBRIEF

IN DIESER AUSGABE:

ARBEIT & PERSONAL	3
▪ Steuerung der betrieblichen Altersstruktur im Rahmen betriebsbedingter Kündigungen	3
▪ Verbotene private Handynutzung während der Arbeitszeit.....	3
▪ Kinderbetreuungskosten eines alleinerziehenden Betriebsratsmitglied	3
FAMILIE	4
▪ Ausgleichsansprüche in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft.....	4
▪ Lebensversicherung und Pflichtteilsergänzung	5
▪ Unterhalt nach Scheidung nur zum Ausgleich ehebedingter Nachteile.....	6
HANDELS- &	6
GESELLSCHAFTSRECHT	6
▪ Änderung Umwandlungsgesetz	6
▪ Unternehmen müssen sich nicht zwangsläufig über eine mögliche Insolvenz ihrer Geschäftspartner im Internet informieren.....	7
WETTBEWERB & VERTRIEB	8
▪ 8% Zinsen über Basiszinssatz beim Ausgleichsanspruch	8
▪ Internationale Zuständigkeit bei Eigengeschäften eines Handelsvertreters.....	8
▪ Markenrecht: Bundespatengericht lehnt Eintragung der Marke „Speicherstadt“ ab	9
▪ Vergleichende Werbung für Telekommunikationsdienstleistungen.....	9



ARBEIT & PERSONAL

■ **Steuerung der betrieblichen Altersstruktur im Rahmen betriebsbedingter Kündigungen**

Bei betriebsbedingten Kündigungen darf ein Arbeitgeber die Betroffenen nicht so auswählen, dass der Altersdurchschnitt der Belegschaft sinkt.

Nach einer Entscheidung des LAG Rheinland-Pfalz darf ein Arbeitgeber bei betriebsbedingten Kündigungen sich allenfalls bemühen, den status quo in Sachen Altersstruktur der Belegschaft, z.B. durch die Bildung bestimmter Altersgruppen, festzuschreiben. Im dem LAG zur Entscheidung vorliegenden Fall hatte der Arbeitgeber nicht die altersmäßige Personalstruktur erhalten, sondern den Altersdurchschnitt im Rahmen seines Auswahlverfahrens gesenkt. § 1 Abs. 3 Satz 2 KSchG sehe eine „Sicherung“ der Altersstruktur, nicht jedoch eine Veränderung/Verjüngung des Altersdurchschnitts vor. Daher sei die hier getroffene Sozialauswahl nicht angemessen.

(LAG Rheinland-Pfalz, 11.03.2010, 10 Sa 581/09).

■ **Verbotene private Handynutzung während der Arbeitszeit**

Arbeitgeber dürfen ihren Mitarbeitern per Dienstweisung die Nutzung privater Handys während der Arbeitszeit verbieten.

Das Benutzen von privaten Mobiltelefonen stelle insoweit auch kein mitbestimmungspflichtiges Ordnungsverhalten i.S.v. § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG dar, so dass bei einer Untersagung kein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates in Betracht kommt. Die Handynutzung betreffe mitbestimmungsfreies Arbeitsverhalten. Mitbestimmungsfrei sind danach Anordnungen, mit denen die Arbeitspflicht unmittelbar konkretisiert wird. Eine unmittelbare Beeinträchtigung der Arbeitsleistung durch die Nutzung des Handys sei nicht auszuschließen. Schließlich erstreckte sich das Handyverbot auch nicht auf die Pausen und es war eine Erreichbarkeit der Arbeitnehmer in kritischen Situationen über die Zentrale möglich.

(LAG Rheinland-Pfalz 30.10.2009, 6 TaBV 33/09)

■ **Kinderbetreuungskosten eines alleinerziehenden Betriebsratsmitglied**

Der Arbeitgeber muss im erforderlichen Umfang die Kosten erstatten, die einem alleinerziehenden Betriebsratsmitglied während einer mehrtägigen auswärtigen Betriebsratsstätigkeit durch die Fremdbetreuung seiner minderjährigen Kinder entstehen.

Nach § 40 Abs. 1 BetrVG trägt der Arbeitgeber die durch die Tätigkeit des Betriebsrats entstehenden Kosten. Dazu gehören auch die Aufwendungen, die einzelne Betriebsratsmitglieder zur Erfüllung ihrer

Betriebsratsaufgaben für erforderlich halten dürfen, nicht aber sämtliche Kosten, die nur irgendwie durch die Betriebsratsstätigkeit veranlasst sind. Grundsätzlich nicht erstattungsfähig sind insbesondere Aufwendungen, die der persönlichen Lebensführung zuzuordnen sind. Vom Arbeitgeber zu tragen sind aber Kosten, die einem Betriebsratsmitglied dadurch entstehen, dass es die Betreuung seiner minderjährigen Kinder für Zeiten sicherstellen muss, in denen es außerhalb seiner persönlichen Arbeitszeit Betriebsratsaufgaben wahrzunehmen hat. Das ergibt die verfassungskonforme Auslegung des § 40 Abs. 1 BetrVG. Das Betriebsratsmitglied befindet sich in einem solchen Fall in einer Pflichtenkollision zwischen seinen betriebsverfassungsrechtlichen Aufgaben und der Pflicht zur elterlichen Personensorge. Nach Art. 6 Abs. 2 GG sind Pflege und Erziehung der Kinder nicht nur „das natürliche Recht der Eltern“, sondern auch „die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“. Dementsprechend darf dem Betriebsratsmitglied durch die gleichzeitige Erfüllung beider Pflichten kein Vermögensopfer entstehen.

Der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts hat daher - anders als zuvor das Landesarbeitsgericht - dem Antrag einer alleinerziehenden Mutter entsprochen, die von ihrem Arbeitgeber die Erstattung der Kosten verlangte, die ihr dadurch entstanden waren, dass sie als Betriebsratsmitglied zur Teilnahme an zwei Sitzungen des Gesamtbetriebsrats und an einer Betriebsräteversammlung insgesamt zehn Tage ortsabwesend war und während dieser Zeit für die Betreuung ihrer 11 und 12 Jahre alten

Kinder fremde Hilfe in Anspruch nehmen musste. Dem Anspruch stand nicht entgegen, dass in dem Haushalt des Betriebsratsmitglieds noch eine volljährige berufstätige Tochter lebte, welche die Betreuung ihrer jüngeren Geschwister abgelehnt hatte. Die Antragstellerin durfte die entstandenen Betreuungskosten von insgesamt 600,-- Euro auch der Höhe nach für erforderlich halten. (PM des BAG, Beschluss vom 23. Juni 2010 - 7 ABR 103/08 -)

FAMILIE

■ **Ausgleichsansprüche in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft**

Wer trägt die Darlehenslasten einer gemeinsam finanzierten Immobilie, wenn einer der Partner der nichtehelichen Lebensgemeinschaft auszieht?

Die Parteien waren Miteigentümer einer Immobilie, die durch ein Darlehen finanziert wurde. Die monatliche Rate belief sich auf 750,00 €. Die Frau zog aus, während der Mann in der Wohnung blieb und noch etwa zwei Jahre lang die Finanzierungslast alleine trug. Das Objekt wurde dann an Dritte veräußert. Der Mann machte sodann gegen seine frühere Partnerin in Höhe der Hälfte der von ihm getragenen Lasten Gesamtschuldnerausgleichsansprüche geltend. Die Beklagte wehrte sich mit der Begründung, sie habe in gleicher Höhe Nutzungs-



entschädigungsansprüche, da der Kläger das Objekt alleine genutzt habe, außerdem habe er die Tilgungslast im Verhältnis zu ihr schuldbefreiend übernommen.

Gesamtschuldner sind im Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile verpflichtet, die Lasten anteilig zu tragen, wenn sie nicht etwas anderes bestimmt haben, § 426 BGB. Etwas anderes sei hier jedoch nicht bestimmt worden. Nutzungsentschädigungsansprüche seien denkbar, zumal jeder Teilhaber an einer Immobilie nach seinem Auszug eine nach billigem Ermessen neue Verwaltung und Benutzung verlangen kann. § 745 II BGB. Für die eheliche Lebensgemeinschaft hat der BGH eine Neuregelung als angemessen angesehen, daß der Ausziehende von dem in der Wohnung Verbleibenden ein entsprechendes Entgelt für die Alleinnutzung verlangen kann (vgl. BGH FamRZ 1982, 355). Voraussetzung ist aber, daß der ausgezogene Partner ein solches Entgelt auch gefordert hat. Das sei hier nicht geschehen. Auch eine andere Nutzung sei nicht geltend gemacht worden. Die Beklagte sei vielmehr zu ihrem neuen Freund gezogen und habe an der Nutzung der Immobilie kein Interesse mehr gezeigt. Eine Nutzungsentschädigung kann aber nicht rückwirkend gefordert werden, sondern erst ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Geltendmachung. Auch wenn zunächst geplant gewesen sei, daß der Kläger die Immobilie gegen Übernahme der Finanzierungslasten übernehmen solle, sei doch alsbald auch für die Beklagte ersichtlich gewesen, daß dieser Plan scheitere. Auch dann habe sie aber keine neue Nutzungsregelung verlangt. Sie wurde daher

entsprechend verurteilt, vgl. OLG Koblenz in FamRZ 2010, 1176 ff.

■ **Lebensversicherung und Pflichtteilsergänzung**

Die Grundsätze der Bewertung einer schenkweise übertragenen Todesfallleistung aus einem Lebensversicherungsvertrag hat der BGH in seiner Entscheidung vom 28.4.2010 - IV ZR 73/08 - geändert.

Es geht um die Bewertung einer Lebensversicherung, die einem Dritten durch ein widerrufliches Bezugsrecht durch den Erblasser zugewendet wird. Beim Tod des Erblassers, war sein Bruder als Alleinerbe und widerruflich als Bezugsberechtigter eingesetzt. Der einzige Sohn des Erblassers macht Pflichtteilsergänzungsansprüche geltend. Bisher wurde für die Bewertung auf die Summe der eingezahlten Versicherungsprämien abgestellt, während die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Insolvenzrecht jetzt auf die Versicherungsleistung abstellt. Im Erbrecht geht der BGH neue Wege. Es sei für den Pflichtteilsergänzungsanspruch auf den Wert abzustellen, den der Erblasser durch eine Verwertung seiner Rechte aus dem Versicherungsvertrag selbst zuletzt noch hätte realisieren können. Nur diesen Wert habe er aufgegeben und "verschenkt". In aller Regel ist damit auf den Rückkaufswert abzustellen, wenn der Pflichtteilsberechtigte nicht konkret einen über dem Rückkaufswert liegenden Veräußerungswert darlegen kann. Das Urteil des BGH hat erhebliche wirtschaftliche Be-

deutung, da der Abschluß einer Lebensversicherung mit widerruflicher Bezugsberechtigung für einen Dritten klassisches Mittel der Altvorsorge ist. Der Ansatz nur des Rückkaufswertes führt zu einem erheblich geringeren Wert!

■ **Unterhalt nach Scheidung nur zum Ausgleich ehebedingter Nachteile**

Durch die Unterhaltsreform zum 1.1.2008 hat sich bekannter Maßen die Situation insbesondere von Frauen nach langjähriger Ehe verschlechtert. Sie erhalten in der Regel nur noch Unterhalt für einen befristeten Zeitraum.

Außerdem ist erforderlich, daß sog. "ehebedingte" Nachteile vorliegen, die den Anspruch auf nachehelichen Unterhalt rechtfertigen. Dabei muß nach neuester Rechtsprechung des BGH der Unterhaltspflichtige darlegen und beweisen, daß dem Unterhaltsberechtigten keine ehebedingten Nachteile entstanden sind, vgl. BGH, Urteil vom 24.3.2010, Az. XII ZR 175/08. In dem entschiedenen Fall hat der BGH die Befristung des nachehelichen Unterhalts abgelehnt mit der Begründung, es sei offen geblieben, wie die berufliche Entwicklung der unterhaltsberechtigten Frau ohne die Ehe verlaufen wäre, der unterhaltsverpflichtete Ehemann habe das Fehlen ehebedingter Nachteile nicht ausreichend dargelegt. Die Ehefrau hat dabei die sekundäre Beweislast, muß daher zu den ehebedingten Nachteilen jedenfalls so konkret vortragen, daß der

beweisbelasteten Partei die Widerlegung möglich ist. Wahrscheinlichkeitserwägungen und Vermutungen über die berufliche Qualifizierung und ein höheres erzielbares Einkommen ohne die Ehe reichen dabei nicht aus. Wer also jung geheiratet und keine Ausbildung abgeschlossen hat, muß nach der Ehe auch unqualifizierte Erwerbstätigkeiten aufnehmen. Ist er dazu vollschichtig in der Lage, sind ehebedingte Nachteile nicht ersichtlich. Das gilt nur dann nicht, wenn es gelingt konkret nachzuweisen, daß auch ohne Ausbildung eine kontinuierliche Tätigkeit mit steigendem Verdienst ausgeübt worden wäre, hätte man nicht geheiratet. Der Unterhaltsberechtigten ist also im streitigen Verfahren gehalten, so umfassend und so konkret wie möglich zu seinen Verdienstmöglichkeiten - ohne die Ehe - vorzutragen, will er nachehelichen Unterhalt für einen längeren Zeitraum durchsetzen..

HANDELS- & GESELLSCHAFTSRECHT

■ **Änderung Umwandlungsgesetz**

Die Bundesregierung hat am 07.07.2010 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Umwandlungsgesetzes beschlossen.

Mit dem Gesetz will der deutsche Gesetzgeber die Vorgaben einer EU-Richtlinie umsetzen. Es ist insbesondere vorgesehen, dass bei Umwandlungsmaßnahmen, bei denen eine AG beteiligt ist, die Vorberei-



tung der Hauptversammlung vereinfacht wird. Dies umfasst die Bereitstellung von Unterlagen zur Unterrichtung der Aktionäre auf elektronischem Weg und die Möglichkeit, auf eine gesonderte Zwischenbilanz zu verzichten.

Einsparungen sollen von den Unternehmen zudem durch die Möglichkeit erzielt werden können, Prüfungen nach dem Umwandlungsgesetz und dem Aktiengesetz durch dieselben Sachverständigen durchführen zu lassen.

- **Unternehmen müssen sich nicht zwangsläufig über eine mögliche Insolvenz ihrer Geschäftspartner im Internet informieren**

Der BGH hat sich zu der Frage geäußert, ob sich ein Unternehmen mit umfangreichem und automatisiertem Zahlungsverkehr, welches an einen Insolvenzschuldner leistet, dessen Insolvenz bereits über das Portal www.Insolvenzbekanntmachungen.de einsehbar war, auf seine Unkenntnis berufen kann.

Im zu entscheidenden Fall kündigte der Insolvenzschuldner während des Insolvenzverfahrens seine Lebensversicherung und erhielt daraufhin vom Versicherer den Rückkaufswert ausgezahlt. Nachdem der Insolvenzverwalter hiervon Kenntnis erlangte, verlangte er den geleisteten Betrag vom Versicherer zurück. Dieser berief sich auf die Unkenntnis von der Insolvenz seines Versicherungs-

nehmers. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens war bereits vor der Auszahlung im Internet veröffentlicht worden.

Der BGH hat dem Versicherer recht gegeben. Es bestünde keine Verpflichtung, sich im Internet über die mögliche Insolvenz des Vertragspartners zu informieren. Der Versicherer habe daher befreiend an seinen Versicherungsnehmer geleistet, so dass eine Rückforderung ausscheide. Die Möglichkeit Insolvenzbekanntmachungen aus dem Internet im Einzelfall abzufragen, erfordere einen deutlich höheren Zeit- und Personalaufwand, der für den gesamten automatisierten Zahlungsverkehr von vorneherein nicht in Betracht komme.

Zudem habe der Gesetzgeber bei der Einführung der Internetbekanntmachung keine Aussage darüber getroffen, ob diese Möglichkeit auch genutzt werden muss, um sich später auf eine Gutgläubigkeit berufen zu können.

Fazit:

Eine Entscheidung, die die Rechte derjenigen stärkt, die an insolvente Gläubiger leisten, ohne von der Insolvenz Kenntnis zu haben. Abzuwarten bleibt, ob die Rechtsprechung auch für solche Unternehmen gilt, die nicht mit umfangreichem Zahlungsverkehr zu tun haben. Die Ausführungen des BGH lassen eher das Gegenteil vermuten, da sich dieser ausdrücklich auf den großen Aufwand beruft, der im automatisierten Zahlungsverkehr (also z.B. bei Versicherungen und Banken) vorkommt. Hier sollte der Unternehmer daher Vorsicht walten

lassen und bei Bedenken hinsichtlich der Liquidität eines Gläubigers besser eine Internetabfrage durchführen.

WETTBEWERB & VERTRIEB

■ **8% Zinsen über Basiszinssatz beim Ausgleichsanspruch**

Der BGH hat mit Urteil vom 16.06.2010 – VIII ZR 259/09 – festgestellt, dass der Handelsvertreterausgleichsanspruch gemäß § 89 b HGB als Entgeltforderung i.S.d. § 288 Abs. 2 BGB zu qualifizieren sei. Danach kann ein Unternehmer einen Verzugszins von 8% über dem Basiszinssatz verlangen.

Unternehmer i.S.d. § 288 Abs. 2 BGB seien auch Einzelpersonen, sofern diese eine unabhängige wirtschaftliche oder berufliche Tätigkeit ausüben, mithin auch ein Handelsvertreter.

Eine Entgeltforderung sei der Ausgleichsanspruch, weil er eine Vergütung darstelle, die dem Handelsvertreter die restliche, durch Provisionszahlungen bis zum Vertragsende noch nicht abgeholte Gegenleistung für einen auf seine Vermittlungstätigkeit beruhenden Vorteil des Unternehmers verschaffen soll, der in der Schaffung des Kundenstamms liegt. Zwar habe der Ausgleichsanspruch neben seiner Entgelt- auch eine Billigkeitskomponente. Diese hindere aber nicht seine Qualifikation als Entgeltforderung.

■ **Internationale Zuständigkeit bei Eigengeschäften eines Handelsvertreters**

Der Kläger war für ein in Italien ansässiges Unternehmen in Deutschland als Handelsvertreter tätig. Daneben bezog er von seinem vertretenen Unternehmen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Waren. Gegen die Kaufpreisforderungen aus diesen Kaufverträgen verteidigte sich der Handelsvertreter vor einem deutschen Gericht damit, dass durch Aufrechnung mit seinen Ansprüchen aus dem Handelsvertreterverhältnis auf Provisionen und Ausgleichsanspruch die Kaufpreisforderungen erloschen seien. Der Handelsvertreter begehrte mit seiner Klage vor dem deutschen Gericht die Feststellung, dass durch die Aufrechnung die Kaufpreisansprüche des italienischen Unternehmens erloschen seien.

Der BGH sieht für diese Feststellungsklage das deutsche Gericht für örtlich zuständig an. Denn der Kläger könne nach Art. 5 Nr. 1 lit. a) EuGVVO an dem Ort klagen, an dem die Verpflichtung aus dem Kaufvertrag zu erfüllen ist (Gerichtsstand des Erfüllungsortes). Dieser Erfüllungsort liege im Falle einer Versendung der Waren dort, wo die Waren körperlich entgegengenommen werden und wo der Empfänger die tatsächliche Verfügungsgewalt erlange. Dies war im zu entscheidenden Fall am Sitz des Handelsvertreters in Deutschland der Fall.



Nicht heranzuziehen seine, so der BGH, die Gegenansprüche aus dem Handelsvertreterverhältnis, mit denen der Handelsvertreter aufgerechnet hatte. Denn die Aufrechnung stelle lediglich ein Verteidigungsmittel dar, auf das Art. 6 Nr. 3 EuGVVO keine Anwendung finde.

■ **Markenrecht: Bundespatengericht lehnt Eintragung der Marke „Speicherstadt“ ab**

Das BPatG führt aus, dass einer Eintragung der Marke „Speicherstadt“ die Schutzhindernisse der fehlenden Unterscheidungskraft und des beschreibenden Charakters (Produktmerkmalsbeschreibung) entgegensteht. Das Gesetz verbietet eine Markenmeldung unter anderem dann, wenn die Marke ausschließlich aus Angaben bestehen, die im Verkehr u. a. zur Bezeichnung der Art, der Beschaffenheit, der geographischen Herkunft oder sonstiger Merkmale der Waren und Dienstleistungen dienen können. Für solche beschreibenden Angaben soll kein Monopol entstehen können.

Bei der Bezeichnung „Speicherstadt“ handle es sich jedoch um eine schutzunfähige geographische Beschreibung. Zwar sei der Begriff „Speicherstadt“ an sich ortsneutral, da jede Stadt eine Speicherstadt haben könne. Der Begriff würde aber sofort und naheliegenderweise mit der am Hafenrand von Hamburg gelegenen Speicherstadt, einer der bekanntesten und größten Sehenswürdigkeiten Hamburgs, assoziiert. In den dort vorhandenen

mehrstöckigen Lagerhäusern (Speichern) könnten, jedenfalls in den oberen, nicht hochwassergefährdeten Stockwerken, so gut wie alle Erzeugnisse, in jedem Stadium der Verarbeitung, gelagert und gehandelt werden, so dass die Bezeichnung als beschreibend anzusehen sei.

■ **Vergleichende Werbung für Telekommunikationsdienstleistungen**

Das OLG Köln hat entschieden, dass ein Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen, der einen Tarif in der Werbung mit dem eines anderen Anbieters vergleicht, darauf hinweisen muss, dass sich die Vertragslaufzeiten unterscheiden (OLG Köln 6 U 194/09).

Die Antragsgegnerin bietet Telekommunikationsdienstleistungen an. In einem Werbeflyer verglich sie einen Ihrer Tarife mit dem eines Wettbewerbers. Dabei wies sie – zutreffenderweise – auf den günstigeren Preis ihres Tarifes hin. Im Kleingedruckten war zu lesen, dass die Mindestlaufzeit des Vertrages 24 Monate betrug. Die Mindestlaufzeit des Wettbewerbstarifs betrug hingegen nur 12 Monate, worauf in der Werbung jedoch nicht eingegangen wurde.

Das OLG Köln hat der Antragsgegnerin die Werbung untersagt, weil diese bei Verbrauchern eine Irreführung hervorrufe. Der Flyer erwecke bei Verbrauchern den Eindruck, die Vertragslaufzeiten der Verträge seien vergleichbar. Ein Preisvergleich



müsse stets erkennen lassen, welche konkreten Dienstleistungen der Umworbene für die gegenübergestellten Preise von den unterschiedlichen Anbietern erhalte. Um eine Irreführung zu vermeiden, müssten alle Angaben gemacht werden, die für den Verbraucher wesentlich seien.

Zu diesen wesentlichen Umständen zähle auch die Vertragslaufzeit, da der Verbraucher regelmäßig an besonders kurzen Vertragslaufzeiten interessiert sei. Es sei dem Verbraucher nämlich ein Anliegen, sich nicht lange an Verträge binden zu müssen, um kurzfristig auf veränderte Angebote reagieren zu können. Der Verbraucher gehe daher davon aus, dass Verträge mit einer kürzeren Vertragslaufzeit regelmäßig teurer seien als solche mit einer langen Vertragslaufzeit.

Fazit: Die Entscheidung verdient Zustimmung. Wer sein Produkt mit dem eines Wettbewerbers vergleichen will, muss dem Verbraucher auch eine vernünftige Vergleichsgrundlage liefern. Dazu gehört es, dem Verbraucher alle für die Kaufentscheidung wesentlichen Umstände mitzuteilen. Für den Werbenden ergibt sich daraus die Notwendigkeit, bei Preisvergleichen besonders umsichtig zu Werke zu gehen, um etwaige Abmahnungen verhindern zu können.

— — —



Dieser Mandantenbrief ist von unseren in den behandelten Gebieten nachhaltig tätigen Rechtsanwälten gestaltet worden. Ihre redaktionellen Ansprechpartner für den LD-Mandantenbrief sind:

Rechtsanwalt Dennis Groh

Sekretariat Frau Sakautzki
Telefon 0221 - 772 09 – 47
Fax 0221 - 72 48 89
Email dennis.groh@leinen-derichs.de

Rechtsanwalt Thorsten Scheuren

Sekretariat Frau Beul
Telefon 0221 – 772 09 – 75
Fax 0221 – 72 48 89
Email thorsten.scheuren@leinen-derichs.de

Für die einzelnen Beiträge zeichnen verantwortlich

- | | |
|--|---|
| ▪ Handels- & Gesellschaftsrecht sowie Vertriebsrecht | RA Dr. Bernd Westphal
- Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht - |
| ▪ Versicherungsrecht sowie Verkehrsrecht | RA Dr. Wolfgang Dunkel |
| ▪ Arbeitsrecht | RA Prof. Dr. Daniel Knickenberg
- Fachanwalt für Arbeitsrecht - |
| ▪ Privates Baurecht, Mietrecht | RA Dr. Walter Müller |
| ▪ Familienrecht | RA'in Susanne Strick
- Fachanwältin für Familienrecht - |
| ▪ Wettbewerbsrecht | RA Dennis Groh |
| ▪ Öffentliches Bau- & Planungsrecht | RA Thorsten Scheuren |

Bitte beachten Sie auch unsere Internet-Präsentation unter

www.leinen-derichs.de

Dort können Sie alle aktuell verfügbaren Mandantenbriefe, Praxisinfos und Publikationen abrufen.

50668 KÖLN
Clever Straße 16
Telefon 0221 - 77 20 9-0
Telefax 0221 - 72 48 89
Email koeln@leinen-derichs.de

10178 BERLIN
Rosenstraße 2
Telefon 030 - 24 310 2153
Telefax 030 - 24 310 222
Email berlin@leinen-derichs.de

Für die Anwendung im konkreten Fall kann aus dieser Publikation keine Haftung übernommen werden.

